

Landeskirche Doppelhaushalt 2024/25

Der Gesamthaushalt 2025 der Badischen Landeskirche hat ein Volumen von 520,61 Mio. €. Ach, werden manche von Ihnen nun denken, das sind ja nur zwei Drittel des Haushaltes des Saarlands. Schon, aber immerhin ist unser Haushalt ungefähr so groß wie der Staatshaushalt von Surinam und 1,7 mal so groß wie der Staatshaushalt des Vatikans. Bei aller Bescheidenheit möchte ich zudem zu bedenken geben, dass der Haushalt der Badischen Landeskirche erheblich ausgeglichener ist, als der Haushalt der beiden Letztgenannten.

Wie nun gliedert sich der landeskirchliche Haushalt?

Einnahmen

Der von der Bundesregierung berufene „Arbeitskreis Steuerschätzung“ erstellt im Herbst und Frühjahr eine Steuerschätzung. Das Finanzministerium von Baden-Württemberg übernimmt diese Werte und errechnet daraus das zu erwartende Lohn und Einkommensteueraufkommen für Baden-Württemberg.

Diese Zahlen sind eine Schätzung. Im Moment gehen wir davon aus, dass diese Schätzung zu optimistisch ist. Einige weltpolitische Entwicklungen sind noch nicht „eingepreist“:

Schätzung vom Mai 2023	Ist	Plan	Plan	Plan	Plan	Plan
	2022	2023	2024	2025	2026	2027
Kirchenlohn- und Einkommensteuer	326,00	316,40	327,50	334,70	343,30	349,20
Veränderung zum Vorjahr	5,00%	-2,94%	3,51%	2,20%	2,57%	1,72%
Clearing	41,86	42,75	38,80	43,60	43,80	43,60
Veränderung zum Vorjahr	4,39%	2,13%	-9,24%	12,37%	0,46%	-0,46%
Summe	367,9	359,15	366,30	378,30	387,10	392,80
Veränderung zum Vorjahr	4,93%	-2,37%	1,99%	3,28%	2,33%	1,47%

Und auch, wenn die Zahlen zunächst nach „mehr Geld“ aussehen, so doch nur deshalb, weil sie nicht kaufkraft-bereinigt sind.

Die Kirchensteuer ist die Haupteinnahmequelle der Landeskirche.

Die Einnahmen des Gesamthaushaltes im Haushaltsjahr 2025 werden mit 520,61 Mio. € veranschlagt und weisen nachstehende Struktur auf:

Einnahmen	in Mio €	in Prozent
Kirchensteuer	334,70	64,29%
Clearing	43,60	8,37%
Staatsleistungen	19,74	3,79%

Leistungen Evangelische Ruhegehaltskasse (ERK)	18,16	3,49%
Ersatz von Betriebsausgaben	10,26	1,97%
Leistungen Versorgungsstiftung (Beihilfe und Versorgung)	17,44	3,35%
Innerkirchliche Umlagen	3,33	0,64%
Ersatz Religionsunterricht	11,60	2,23%
Erträge aus Vermögen	6,05	1,16%
Leistungen der Stiftung Schönau an die Landeskirche	9,37	1,80%
Leistungen der Stiftung Schönau für die Kirchengemeinden	8,70	1,67%
Externer Personalkosten-Ersatz	9,29	1,78%
Entnahme Substanzerhaltungsrücklage	7,88	1,51%
Rückführung Projektmittel	0,20	0,04%
Auflösung Rückstellungen	1,04	0,20%
Entnahme Haushaltssicherungsrücklage	8,15	1,57%
Entnahme Treuhandrücklage KG	1,57	0,30%
Innere Verrechnungen	1,80	0,35%
Sonstige Zuschüsse Bund/Land	4,49	0,86%
Verwaltungs- u. Betriebsein. Gebühren, Teilnehmerbeiträge	2,53	0,49%
Spenden/Kollekten	0,71	0,14%
Summe	520,61	100,00%

Ausgaben

Der Gesamthaushalt 2025 hat ein Ausgabevolumen von 520,61 Mio. €. Davon stehen 159,42 Mio. € unmittelbar den Kirchengemeinden und Kirchenbezirken zu. Die verbleibenden Mittel in Höhe von 361,29 Mio. € verteilen sich im landeskirchlichen Anteil auf folgende Ausgabearten:

Ausgaben	in Mio € in Prozent	
Personalkosten Aktive	109,19	30,23%
Beiträge Versorgungswerke (ERK und Versorgungsstiftung)	65,10	18,02%
Sonstige Versorgungssicherung (Versorgungs-Lastenausgleich und Berufsgenossenschaft)	3,53	0,98%
Versorgungsbezüge (ausfinanziert über ERK und Versorgungsstiftung)	32,63	9,03%
Krankheitsbeihilfen Versorgungsempfänger (siehe auch Punkt 5.4)	13,05	3,61%
Krankheitsbeihilfen Aktive	3,20	0,89%
Strukturstellenplan	20,60	5,70%
Zwischensumme Personalkosten	247,30	68,47%
Zuweisungen	38,36	10,62%
Sachkosten einschl. Innere Verrechnungen	43,74	12,11%
Substanzerhaltungsrücklagen	6,24	1,73%

Ersatzbeschaffung und Baumaßnahmen	7,97	2,21%
Sonderhaushalte, Verstärkungs- u. Innovationsmittel	3,77	1,04%
Zuführung Pflichtrücklagen	3,00	0,83%
Rückstellung Bundes-/Landesgartenschau, ATZ	0,81	0,22%
Rückstellung ERK	10,00	2,77%
Gesamtergebnis	361,19	100,00%

Die Synode hat zudem einige Mehrbedarfe beschlossen. Neben Mehrbedarfen im EOK für z.B. die nächsten Kirchenwahlen, die Digitalisierung und Kommunikation und Mitgliederorientierung – zusammen 3.993.000 € hat die Synode ein Innovationskonzept beschlossen mit einem Mehraufwand von 1,2 Millionen Euro für die Jahre 2024 und 2025.

Neben dem EOK, dem Kollegium und dem Landeskirchenrat arbeiten die Ressourcensteuerungsgruppe und eine Innovationsgruppe an diesem Konzept. In den letzten beiden Gruppen bin ich Mitglied. Sie können mich am Rand dieser Synode gerne darauf ansprechen.

Haushaltsausgleich

Aufgrund der negativen Entwicklung der Kirchensteuereinnahmen im Jahr 2023 (Januar bis Juni: -8,1 % zum Vorjahr) werden rund 10 Mio. € weniger Kirchensteuereinnahmen pro Jahr erwartet als noch in den Eckdaten im Frühjahr angenommen. Dies macht jetzt eine Rücklageentnahme von rund 12 Mio. € im Jahr 2024 und rund 10 Mio. € im Jahr 2025 notwendig.

Aufgrund des unerwartet starken Anstiegs der Kirchensteuereinnahmen nach der Corona-Krise war in Summe für 2020, 2021 und 2022 keine Rücklagenentnahme notwendig. Deshalb ist die geplante Rücklagenentnahme in den Jahren 2024 und 2025 vertretbar.

Allerdings zeigt die Fortschreibung bis 2032, dass ohne weitere Maßnahmen in jedem Jahr kein ausgeglichener Haushalt mehr möglich ist.

Ressourcensteuergesetz

Änderung des Kirchlichen Gesetzes zur Ressourcensteuerung im Kirchenbezirk

Hier wurden die Klassifizierungen vereinheitlicht – es gibt nur noch grüne, rote und gelbe Gebäude – eine andere Systematik mit A, B, C und D wurde aufgegeben.

Die Klassifizierungen lauten nun:

„(2) Die Liegenschaften, in denen sich die in Absatz 1 genannten Flächen befinden, werden in folgende Kategorien eingeordnet - § 9 Absatz 2:

1. Kategorie grün: Die Liegenschaft erhält zentrale Bauförderung für die Erhaltung zu einer dauerhaften Nutzung;

2. Kategorie gelb: Die Liegenschaft erhält keine zentrale Bauförderung, kann aber für Maßnahmen des baulichen Erhalts durch Darlehensgewährung unterstützt werden;
3. Kategorie rot: Die Liegenschaft erhält keine Bauförderung aus zentralen Mitteln.“

Rechtsfolgen der Klassifizierung nach § 9 sind:

(1) Gebäude, die nach § 9 Abs. 2 Nr. 1 der Kategorie grün zugeordnet sind, erhalten eine Bauförderung aus zentralen Mitteln auf Grundlage der hierfür bestehenden gesonderten rechtlichen Regelungen.

(2) Gebäude, die nach § 9 Abs. 2 Nr. 2 der Kategorie gelb zugeordnet sind, erhalten eine eingeschränkte Bauförderung nur insoweit, als dies auf Grundlage der hierfür bestehenden gesonderten rechtlichen Regelungen möglich ist.

(3) Gebäude, die nach § 9 Abs. 2 Nr. 3 der Kategorie rot zugeordnet sind, erhalten keine landeskirchliche Förderung und Unterstützung von Baumaßnahmen.“

Photovoltaik

Die Synode misst der Photovoltaik bei der notwendigen ökologischen Transformation eine große Bedeutung bei. Allerdings kommt es hier entscheidend auf professionelle und personell leistbare Lösungen an.

Die Landessynode stimmte einem Vorschlag für den Bereich der Umsetzung der Photovoltaik auf kirchlichen Dächern einen Lösungsvorschlag zu,

- der Kirchengemeinden dauerhaft entlastet,
- der eine hohe Professionalität bei Planung, Umsetzung und Betrieb garantiert,
- der eine rechtskonforme Bearbeitung gewährleistet,
- der eng verzahnt ist mit Gebäudeprozess der Evangelischen Landeskirche in Baden
- der Verwaltungshandeln auf des Evangelischen Oberkirchenrates und der VSA/EKV minimiert.

Die zwei Eckpfeiler dieses Konzeptes sind, in aller gebotenen Kürze:

1. Die Landeskirche nutzt für die Umsetzung von Photovoltaik-Anlagen auf kirchlichen Dächern konsequent die KSE Energie GmbH als zentralen Dienstleister.
2. Die Landessynode befürwortet den durch die KSE Energie GmbH operativ verantworteten Fremdbetrieb der Anlagen als präferiertes Standardmodell.
3. Die Landeskirche gründet eine ekiba-eigenen Betriebs-GmbH, die Eigentümerin der im Fremdbetrieb errichteten Anlagen wird. Die Landessynode beauftragt den Evangelischen Oberkirchenrat, zusammen mit der KSE Energie GmbH die erforderlichen Umsetzungsschritte zu unternehmen.
4. Die Landessynode stimmt zu, dass eine Dachpacht für die Errichtung der Anlagen entrichtet wird.